

**Verordnung  
über die Quellensteuer für natürliche  
und juristische Personen ohne steuerrechtlichen  
Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz  
(Änderung vom 21. Oktober 2020)**

*Der Regierungsrat beschliesst:*

- I. Die Verordnung über die Quellensteuer für natürliche und juristische Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz vom 2. Februar 1994 (Quellensteuerverordnung II) wird geändert.
- II. Die Verordnungsänderung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.
- III. Gegen die Verordnungsänderung und Dispositiv II Satz 1 kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
- IV. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verordnungsänderung und der Begründung im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates  
Die Präsidentin:      Die Staatsschreiberin:  
Silvia Steiner            Kathrin Arioli

---

**Verordnung  
über die Quellensteuer für natürliche  
und juristische Personen ohne steuerrechtlichen  
Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz  
(Quellensteuerverordnung II)**

**(Änderung vom 21. Oktober 2020)**

*Der Regierungsrat beschliesst:*

Die Verordnung über die Quellensteuer für natürliche und juristische Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz vom 2. Februar 1994 wird wie folgt geändert:

**2. Steuerbare  
Einkünfte**

§ 2. <sup>1</sup> Als Tageseinkünfte von im Ausland wohnhaften Künstlern, Sportlern und Referenten gelten alle Einkünfte gemäss § 95 des Steuergesetzes vom 8. Juni 1997 (StG), geteilt durch die Anzahl Auftritts- und Probetage. Tageseinkünfte sind insbesondere:

- die Bruttoeinkünfte einschliesslich aller Zulagen, Nebeneinkünfte und Naturalleistungen,
- alle vom Veranstalter übernommenen Spesen, Kosten und Quellensteuern.

Abs. 2 unverändert.

<sup>3</sup> Zu den Tageseinkünften gehören auch Vergütungen, die nicht der quellensteuerpflichtigen Person selber, sondern einem Dritten zufliessen.

<sup>4</sup> Ist bei Gruppen der Anteil des einzelnen Mitglieds nicht bekannt oder schwer zu ermitteln, sind die durchschnittlichen Tageseinkünfte pro Kopf massgebend.

<sup>5</sup> Als Gewinnungskosten gelten die Pauschalabzüge gemäss § 95 Abs. 3 StG. Die tatsächlichen Gewinnungskosten bleiben unberücksichtigt.

**II. Organe  
juristischer  
Personen**  
**1. Quellen-  
steuerpflicht**

§ 4. Abs. 1 unverändert.

<sup>2</sup> Zusätzliches Einkommen der quellensteuerpflichtigen Person aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit ist gemäss § 94 StG quellensteuerpflichtig. Die Entschädigung für das Verwaltungsratsmandat wird bei der Bestimmung des auf dem zusätzlichen Einkommen anwendbaren Quellensteuersatzes nicht berücksichtigt.

§ 13. Gemäss der Quellensteuerverordnung I vom 2. Februar 1994 werden besteuert: V. Arbeitnehmer

lit. a und b unverändert.

c. im Ausland ansässige Künstler, Sportler und Referenten, die für einen Arbeitgeber mit Sitz im Kanton für mindestens 30 Tage in unselbstständiger Stellung erwerbstätig sind.

§ 15. Abs. 1 und 2 unverändert.

<sup>3</sup> Der Schuldner der steuerbaren Leistung reicht die Quellensteuerabrechnung innert 30 Tagen ab Fälligkeit der Leistung dem Gemeindesteueramt ein. Er kann innert dieser Frist eine Fristerstreckung verlangen. Für verspätet abgerechnete Quellensteuern können, unabhängig von gewährten Fristerstreckungen, Ausgleichszinsen berechnet werden.

<sup>4</sup> Bei fehlerhafter Festlegung der quellensteuerpflichtigen Leistung oder fehlerhafter Anwendung des Quellensteuersatzes kann der Schuldner der steuerbaren Leistung dem Gemeindesteueramt bis spätestens Ende März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Kalenderjahres eine korrigierte Abrechnung übermitteln.

§ 19. Die quellensteuerpflichtige Person erteilt dem Gemeindesteueramt, dem kantonalen Steueramt und dem Schuldner der steuerbaren Leistung Auskunft über die für die Erhebung der Quellensteuern massgebenden Verhältnisse.

§ 22. Das Gemeindesteueramt erstattet für nicht im Kanton steuerpflichtige Personen abgerechnete Quellensteuern dem Pflichtigen oder dem Schuldner der steuerbaren Leistung zinslos zurück oder überweist sie dem zur Besteuerung befugten Kanton.

§ 23. Ausserkantonale Schuldner der steuerbaren Leistung rechnen die Quellensteuern mit dem zuständigen Gemeindesteueramt ab.

Abs. 2–4 werden aufgehoben.

§ 27. Verlangt die quellensteuerpflichtige Person oder der Schuldner der steuerbaren Leistung einen Entscheid gemäss § 144 Abs. 1 und 2 StG, ist der Antrag dem zuständigen Gemeindesteueramt einzureichen. Dieses leitet den Antrag mit den Akten an das kantonale Steueramt zum Entscheid weiter. Das kantonale Steueramt kann den Entscheid dem zuständigen Gemeindesteueramt übertragen.

I. Pflichten des Schuldners der steuerbaren Leistung

1. Im Allgemeinen

II. Pflichten der quellensteuerpflichtigen Person

1. Im Allgemeinen

I. Ausserkantonale steuerpflichtige Personen

II. Ausserkantonale Schuldner der steuerbaren Leistung

IV. Entscheid

2. Bei Kapitalleistungen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge oder anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge

§ 32. <sup>1</sup> Weist ein Doppelbesteuerungsabkommen des Bundes das Besteuerungsrecht an einer Kapitalleistung aus einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge oder aus einer anerkannten Form der gebundenen Selbstvorsorge dem Wohnsitzstaat zu, kann die quellensteuerpflichtige Person beim zuständigen Gemeindesteueramt eine Rückerstattung beantragen.

<sup>2</sup> Der Antrag auf Rückerstattung der Quellensteuer auf Kapitalleistungen aus Vorsorge wird gutgeheissen, wenn die quellensteuerpflichtige Person

- a. den Antrag innerhalb von drei Jahren seit Auszahlung beim zuständigen Gemeindesteueramt einreicht und
- b. dem Antrag eine Bestätigung der zuständigen Steuerbehörde des ausländischen Wohnsitzstaates beilegt, wonach
  1. diese von der Kapitalleistung Kenntnis hat oder, wenn dies vom Doppelbesteuerungsabkommen verlangt wird, die Kapitalleistung besteuert hat und
  2. die quellensteuerpflichtige Person eine im Sinne des Doppelbesteuerungsabkommens des Bundes dort ansässige Person ist.

<sup>3</sup> Lehnt das Gemeindesteueramt die Rückerstattung ab, kann inner 30 Tagen ab Mitteilung eine Verfügung über Bestand und Umfang der Quellensteuerpflicht beantragt werden. Der Antrag ist dem zuständigen Gemeindesteueramt einzureichen. Dieses leitet den Antrag samt Akten zum Entscheid an das kantonale Steueramt weiter. Das kantonale Steueramt kann den Entscheid dem zuständigen Gemeindesteueramt übertragen.

IX. Bezugsprovision

§ 33. <sup>1</sup> Die Finanzdirektion setzt die Bezugsprovision fest.

<sup>2</sup> Verletzt der Schuldner der steuerbaren Leistung seine Verfahrenspflichten, kann die Bezugsprovision gekürzt oder gestrichen werden. Muss mangels Einreichung einer Quellensteuerabrechnung eine Ermessenseinschätzung vorgenommen werden, entfällt die Bezugsprovision.

V. Ausgleichs- und Verzugszinsen

§ 38. <sup>1</sup> Für verspätet abgerechnete Quellensteuern können Ausgleichszinsen und für verspätet bezahlte Quellensteuern Verzugszinsen berechnet werden.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat legt den Ausgleichs- und den Verzugszins gemäss § 176 StG fest.

I. Aufteilung zwischen Bund, Kanton und Gemeinde

§ 39. <sup>1</sup> Die Gemeinden führen die Quellensteuerbuchhaltung nach den massgebenden Bestimmungen der Rechnungslegungsverordnung vom 29. August 2007.

Abs. 1 wird zu Abs. 2.

## Begründung

Die Verordnung über die Quellensteuer für natürliche und juristische Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz (Quellensteuerverordnung II, LS 631.42) ist an die Änderung vom 17. August 2020 des kantonalen Steuergesetzes (Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens, Vorlage 5549) anzupassen. Diese Gesetzesänderung soll am 1. Januar 2021 in Kraft treten.

Die einzelnen Änderungen der Quellensteuerverordnung II werden wie folgt erläutert:

### Zu § 2

Die Vorschriften zur Ermittlung der für die Steuerberechnung (Abs. 1 und 3) massgebenden Tageseinkünfte entsprechen dem gelgenden Recht (Art. 92 Abs. 3 Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer [DBG, SR 642.11]). In Abs. 4 wird neu geregelt, dass das durchschnittliche Tageseinkommen pro Kopf berechnet werden kann, sofern bei Gruppen die Einkünfte pro Person unbekannt oder schwer zu ermitteln sind. In Abs. 5 wird klargestellt, dass nur die gesetzlichen Pauschalabzüge (50% für Künstlerinnen und Künstler bzw. 20% für Sportlerinnen und Sportler sowie Referentinnen und Referenten, vgl. Art. 92 Abs. 3 DBG bzw. § 95 Abs. 3 Steuergesetz [StG, LS 631.1]), nicht aber die tatsächlichen Gewinnungskosten abgezogen werden können.

### Zu § 4 Abs. 2

In Abs. 2 wird klargestellt, dass bei einer im Ausland ansässigen Person, die neben der Verwaltungsratsentschädigung (§ 96 StG) Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit von einem Leistungsschuldner mit Sitz in der Schweiz erzielt, die Quellensteuer auf Letzterem gemäss § 94 StG und ohne satzbestimmende Berücksichtigung der Verwaltungsratsentschädigung erhoben wird. Diese Regelung entspricht der bisherigen Praxis.

### Zu § 13 lit. c

Diese Bestimmung regelt den Anwendungsbereich der Verordnung über die Quellensteuer für ausländische Arbeitnehmer (Quellensteuerverordnung I, LS 631.41). Sie erfasst auch im Ausland ansässige Künstlerinnen und Künstler, Sportlerinnen und Sportler sowie Referentinnen und Referenten, die während mindestens 30 Tagen in unselbstständiger Stellung für eine Arbeitgeberin oder einen Arbeitgeber mit Sitz im Kanton Zürich erwerbstätig sind. Diese Regelung entspricht der bisherigen Praxis.

#### Zu § 15 Abs. 3 und 4

Die Frist zur Einreichung einer Quellensteuerabrechnung wird auf 30 Tage nach Fälligkeit der Leistung festgelegt (Abs. 3). Die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung kann eine Fristerstreckung beantragen. Für verspätet abgerechnete Quellensteuern können Ausgleichszinsen belastet werden, selbst wenn eine Fristerstreckung gewährt wurde (§ 38). Die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung kann Fehler bei der Festlegung der quellensteuerpflichtigen Leistung oder bei der Anwendung des Quellensteuersatzes bis am 31. März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Steuerjahres selber korrigieren (Abs. 4).

#### Zu § 19

In dieser Bestimmung wird neu festgehalten, dass die Mitwirkungspflichten auch gegenüber dem kantonalen Steueramt gelten. Dies ist erforderlich, weil das kantonale Steueramt Verfügungen zur Quellensteuerpflicht nach der vorliegenden Verordnung zu erlassen hat (siehe § 27).

#### Zu § 22

Von Gesetzes wegen haben die Schuldnerinnen und Schuldner der steuerbaren Leistung die Quellensteuern direkt mit dem anspruchsberechtigten Kanton abzurechnen. Werden die Quellensteuern versehentlich trotzdem dem Kanton Zürich überliefert, wird das betroffene Gemeindesteueramt verpflichtet, die zu Unrecht bezahlten Quellensteuern zinslos der steuerpflichtigen Person zurückzuerstatten. Vorbehalten bleibt eine Überweisung an den anspruchsberechtigten Kanton.

#### Zu § 23

In dieser Bestimmung wird der Grundsatz der direkten Abrechnung mit dem anspruchsberechtigten Kanton festgehalten und dementsprechend vermerkt, dass auch ausserkantonale Schuldnerinnen und Schuldner der steuerbaren Leistung die Quellensteuern mit dem zuständigen Gemeindesteueramt im Kanton abzurechnen haben.

#### Zu § 27

In Anlehnung an die geltende Praxis wird festgehalten, dass das kantonale Steueramt Verfügungen zu den Quellensteuerpflichten nach der Quellensteuerverordnung II erlässt. Eine Delegation an die Gemeindesteuerämter bleibt vorbehalten. Der Antrag muss beim zuständigen Gemeindesteueramt eingereicht werden, weil dieses über die Akten verfügt.

### Zu § 32

Das in dieser Bestimmung geregelte Verfahren entspricht der geltenden Praxis und den bundesrechtlichen Vorgaben (Art. 19 Verordnung des EFD über die Quellensteuer bei der direkten Bundessteuer in der Fassung vom 11. April 2018 [QStV, SR 642.118.2], AS 2018, 1829).

### Zu § 33

Die Bezugsprovision wird gemäss § 101c Abs. 4 nStG neu von der Finanzdirektion festgesetzt (Abs. 1). Die Bezugsprovision kann bei der Verletzung von Verfahrenspflichten gekürzt oder gestrichen werden. Bei Nichteinreichung der Quellensteuerabrechnung entfällt die Bezugsprovision (Abs. 2).

### Zu § 38

Es wird festgehalten, dass sowohl Ausgleichs- als auch Verzugszinsen berechnet werden können. Mit dem Hinweis in Abs. 2 wird klar gestellt, dass diese Zinsen nach kantonalem Recht erhoben werden.

### Zu § 39

Abs. 1 schreibt vor, dass die Gemeinden die Quellensteuerbuchhaltung nach den Regeln der Rechnungslegungsverordnung (LS 611.1) zu führen haben (siehe auch § 36 Abs. 2 nQuellensteuerverordnung I). Der bisherige Abs. 1 wird zu Abs. 2.

## **Regulierungsfolgeabschätzung**

Mit der vorliegenden Verordnungsänderung werden, ebenso wie mit der Änderung vom 17. August 2020 des Steuergesetzes, die Vorgaben des Bundesgesetzes zur Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens (AS 2018, 1813 ff.) umgesetzt. Es kann deshalb auf die Ausführungen zur Regulierungsfolgeabschätzung in der Weisung zur Änderung des Steuergesetzes verwiesen werden (Vorlage 5549).